



MAGISTRAT DER STADT DIEBURG

Magistrat der Stadt Dieburg, Markt 4, 64807 Dieburg

Piratenpartei Darmstadt-Dieburg
Herrn Michael Palm
Momarter Straße 8
64732 Bad König

-Wahlen-

Bearbeiterin: Frau Beiersdorf

Telefon: 06071 2002105
Telefax: 06071 2002 100
Email: ordnungsamt@dieburg.de

Unser Zeichen: 055-150

Raum: 105

www.dieburg.de

5. März 2014

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen; Durchführung von Plakatwerbung für die Piratenpartei anlässlich der Europawahl 2014

Ihr Schreiben vom 04.03.2014

Sehr geehrter Herr Palm,

abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.

An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.

Es dürfen auf keinen Fall Plakate an vorfahrtsregelnden Zeichen und Lichtanlagen sowie an Straßenbäumen angebracht werden. Auch das Aufstellen in Kreisverkehrsplätzen ist untersagt.

1

Unsere Servicezeiten: Mo, Di, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, Do 14.00 bis 17.30 Uhr, Fr 8.00 bis 11.30 Uhr
Bankverbindungen: Sparkasse Dieburg, IBAN: DE35508526510032200180; VVB Maingau, IBAN: DE33505613150006900844

Soweit Sie beabsichtigen, Wesselmann-Tafeln in unmittelbarer Nähe zu Bundes- bzw. Landesstraßen aufzustellen, empfehlen wir Ihnen sich mit Hessen Mobil Darmstadt, Tel. 06151/3306-0 in Verbindung zu setzen. Soweit hier bekannt ist, sind Mindestabstände zu klassifizierten Straßen einzuhalten.

Nach § 32 Abs. 1 und 2 des BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jeweiligen Widerrufs erteilt.

Die Plakatwerbung ist spätestens sieben Tage nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird die zuständige Straßenmeisterei im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Eine Kopie der Sondernutzungssatzung fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckmann

Anlage: Sondernutzungssatzung der Stadt Dieburg